

SATZUNG DES VEREINSRINGES BONAMES

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vereinsring Bonames" Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main-Bonames.

II. Zweck

Zweck des Vereinsringes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der ihm angehörenden Vereine, sowie die Förderung und Pflege der kulturellen, sportlichen und sozialen Entwicklung in Bonames.

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Gelder des Vereines entscheiden die Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen u. ä. begünstigt werden.

IV. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereinsringes entspricht dem Kalenderjahr.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereinsringes können alle Vereine und Verbände des Stadtteiles Bonames werden, die nicht parteipolitisch oder gewerblich tätig sind.
2. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereines
 - b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Vereinsring. Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereinsringes verstoßen hat.
5. Die Mitglieder des Vereinsringes sind verpflichtet, eigene Veranstaltungen nach besten Kräften mit zu gestalten. '

VI. Organe

Organe des Vereinsringes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

VII. Die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel zweimal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in Textform an jeden Mitgliedsverein einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes vom Vorstand und dessen Entlastung
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassierers
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenrevisoren
 - f) Abstimmung über Aufnahmeanträgen von Vereinen
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h) Abstimmung über den Ausschluss eines oder mehrerer Vereine • Abstimmung über die Auflösung des Vereinsringes • Hierzu bedarf es jeweils der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliedsvereine •
 - i) Einsetzung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Aufgaben
5. Stimm- und wahlberechtigt ist pro Mitgliedsverein jeweils ein(e) Vertreter/in. Der Vorstand des Vereinsringes hat lediglich eine Stimme.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereinsringes es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitgliedsvereine die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies fordern.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereinsringes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt wird er aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedsvereine. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.

IX. Die Revisoren

1. Eine Kassenrevision findet am Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck 2 Revisoren/innen.
3. Wiederwahl ist nur für einen Revisor/in zulässig.

X. Auflösung des Vereinsringes und Verteilung des Vereinsvermögens

Der Vereinsring löst sich auf, wenn dies von 3/4 der Mitgliedsvereine beschlossen wird oder wenn der Vereinsring nur noch 3 Mitgliedsvereine hat. Das angefallene Vereinsvermögen wird auf die zuletzt zugehörigen Mitgliedsvereine verteilt.

Frankfurt am Main, den 19. September 2017

Susanne Hisgen (1.Vorsitzende)

Andreas Peterlick (2. Vorsitzender)

Bruno Schill (Kassierer)

Volker Becker (Schriftführer)